

Nr. 7/3646 / 2007

Ausfertigung Nr. 30

I. Herr/Frau¹⁾

Wohnort¹⁾

geboren am

in

Firma¹⁾ **Röhl Munitionsbergung GmbH**

Sitz¹⁾ **14770 Brandenburg, Beetzseeufer 3**

vertretungsberechtigt: Herr/Frau¹⁾²⁾ **Jörn Schlanert**

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾

geboren am **12.05.1967**

in

Bad Saarow-Pieskow

wohnhaft in **14770 Brandenburg, Wallpromenade 1**

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten einschließlich der Zündmittel sowie mit gewerblichen Sprengstoffen einschließlich der Zündmittel

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

1. auf die gewerbliche Kampfmittelbeseitigung

2. auf die Durchführung allgemeiner Sprengarbeiten - auch im Geltungsbereich der Bergaufsicht

3. Der Umgang wird eingeschränkt

- bei Fundmunition auf das Aufsuchen, Freilegen, Bergen, Aufbewahren, Überlassen, die Empfangnahme, das Verbringen und Vernichten
- bei Explosivstoffen auf das Aufbewahren, Verbringen, Verwenden und Vernichten

(Fortsetzung siehe Rückseite)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die umseitig genannten Tätigkeiten dürfen nur unter der Aufsicht von verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG, die im Besitz eines gültigen Befähigungsscheines nach § 20 SprengG mit der jeweils erforderlichen Fachkunde ist, ausgeführt werden.
2. Die jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften der Bundesländer sind einzuhalten.
3. Das Verbringen und das Vernichten von Fundmunition ist nur zulässig, soweit es durch eine besondere landesrechtliche Vorschrift geregelt ist.



Potsdam

17.11.2009

Landesamt für Arbeitsschutz

Datum

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam

Max-Eyth-Allee 22

i.A. Nitschke

14469 Potsdam

Telefon: 0331 / 28891-0, Fax: 28891-927

Unterschrift

i. V. Nitschke

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.